

Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Ratzeburg vom xx.xx.2018

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 264) wird nach Vorlage gem. § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Sitzung der Stadtvertretung vom xx.xx.2018 für die Stadt Ratzeburg verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Es werden Parkgebühren im Stadtgebiet der Stadt Ratzeburg wie folgt erhoben:

1. Für die Straßen und Straßenabschnitte
Herrenstraße, Schragenstraße, Domstraße, Große Wallstraße, Kleine Wallstraße, Wasserstraße (Teilstück zwischen Herrenstraße und Töpferstraße), **Große Kreuzstraße** (Teilstück zwischen Domstraße und Rathausstraße),
wird die Gebühr auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde
von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außer an Feiertagen),
und Samstag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr (außer an Feiertagen),
2. für den Parkplatz „**Unter den Linden**“
wird die Gebühr auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde
und für eine Parkdauer ab 4 Stunden auf 4,00 € (Tagesticket) an allen Tagen von
08:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
3. für den Parkplatz „**Schlosswiese**“
wird die Gebühr auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 4
Stunden auf 4,00 € (Tagesticket) an allen Tagen von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit festgesetzt.

4. Für den Wohnmobilstellplatz „**Fischerstraße**“ wird die Gebühr auf 8,00 € für alle angefangenen 24 Stunden (Tagesticket) an allen Tagen festgesetzt.

Im Geltungsbereich der Ziffern 1. und 2. besteht die Möglichkeit, beim Betätigen einer besonders dafür eingerichteten „Brötchentaste“, bis zu 30 Minuten gebührenfrei zu parken.

5. Krafträder sind auf Parkflächen mit dem Zusatzzeichen „Krafträder“ von den Gebühren befreit.

6. ~~Handwerksbetriebe, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, können für die gebührenpflichtigen Parkflächen einen für ein Kalenderjahr gültigen Handwerker Parkausweis beantragen.~~

~~Die Gebühr wird für das erste Fahrzeug auf 130,00 €, für weitere Fahrzeuge auf 100,00 € festgesetzt. Pro Betrieb können maximal drei Handwerker Parkausweise beantragt werden. Die hiermit eingeräumte Vergünstigung stellt jedoch keinen Anspruch auf einen freien Stellplatz dar; sie berechtigt zum Parken im Rahmen der verfügbaren Plätze.~~ (Anmerkung: Streichung gem. Beschluss AWTS vom 21.08.2018)

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Ratzeburg vom 15.12.2015 außer Kraft.

Ratzeburg, den xx.xx.2018

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

L.S

Voß